**Gemeinde Alerheim**

# Beitragssatzung der Gemeinde Alerheim für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

**vom 10.04.2012**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Alerheim folgende

## Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Weiler „Schloß" der Gemeinde Alerheim durch folgende

**Maßnahmen:**

Die Entwässerung im Mischsystem bleibt bis vor die Dreikammergrube bestehen. Die Dreikammergrube Ø 3,00 m entfällt; d.h. die Trennwände und der obere Teil der Grube werden abgerissen. In die ehemalige Dreikammergrube wird ein neuer Betonfertigteilbehälter mit einem Durchmesser von 2,50 m gesetzt. Dieser neue Behälter dient für die Mischwasserbehandlung als Regenbecken ausgebildet als Fangbecken im Hauptschluss. In diesem Behälter integriert wird ein Pumpwerk, das das Abwasser ins Netz nach Alerheim pumpt. Das Becken wird mit einem Pumpensumpf ausgebildet.

Bei Trockenwetter wird das gesamte Schmutzwasser nach Alerheim gepumpt. Bei Regenwetter füllt sich das Becken und die Pumpe zur Ableitung ins Netz nach Alerheim wird intermittierend betrieben, um die Fördermenge zu begrenzen.

Dem Becken vorgeschaltet wird ein Beckenüberlauf in Form eines Kanalschachtes mit eingebauter Überfallschwelle. Das über die Schwelle abgeschlagene Regenwasser wird über die bestehende Leitung in den bestehenden Teich geleitet. Der Teich dient als Rückhaltung vor der Einleitung in den Graben. Der Teich wird im Aufstaubetrieb gefahren. Die Drosselung erfolgt durch einen Drosselschieber. Im Notfall wird der Teich überflutet und das Wasser fließt über die Gitterrostabdeckung in den Drosselschacht.

Das Abwasser wird über eine Druckleitung nach Alerheim transportiert und dort im Schacht 11 M 10770 ins Netz eingeleitet.

Die Druckleitung verläuft zunächst über Flur Nr. 482 vom Regenbecken (Station 0 + 000 m) bis zur Station 0 + 460 m und quert anschließend folgende Versorgungsleitungen: Ethylen- Pipeline, Transalpine Ölleitung,

Colt- Telekom und Querung einer Ölpipeline.

Bei Station 0 + 460 m wird in die Druckleitung ein Kontrollschacht zu Spül- und Reinigungszwecken eingebaut.

Ab Station 0 + 610 m erfolgt der Verlauf auf dem Weg Flur Nr. 251 bis zur Einleitung in den Schacht 11 M 10770 (Station 0 + 895 m).

Bis zur Station 0 + 610 m erfolgt die Verlegung der Druckleitung im Fräsverfahren, wobei die Querung der Versorgungsleitungen im konventionellen Grabverfahren erfolgt.

Von Station 0 + 610 m bis 0 + 895 m erfolgt die Verlegung in geschlossener Bauweise durch das Spül- Bohr-Verfahren unter dem bestehenden befestigten Weg.

**Technische Daten:**

Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen:

| | | |
|---|---|---|
| Angeschlossene Einwohner | : | 36 E |
| Schmutzwasseranfall | : | 4,3 $m^3$/ d bzw. 1.580 $m^3$/ a |
| Abwasseranfall Brauerei | : | 70 $m^3$/ a |
| Abwasseranfall Brennerei | : | kein Anfall, wird in der Schlempegrube zurückgehalten und als Dünger ausgebracht. |

**Regenbecken und Pumpwerk:**

| | | |
|---|---|---|
| Durchmesser | : | 2,50 m |
| Wassertiefe max. | : | 2,45 m |
| Nutzvolumen | : | 11 $m^3$ |
| Förderleistung Pumpe | : | 5 l/ s |
| Art der Pumpe | : | Tauchmotorpumpe mit Freistromrad |

**Rückhalteteich für Regenwasser:**

| | | |
|---|---|---|
| Rückhaltevolumen | : | V = 120 $m^3$ |
| Drosselabfluss | : | Q = 20 l/ s |

**Druckleitung:**

| | | |
|---|---|---|
| Länge: | : | 895 m |

| | | |
|---|---|---|
| Material | : | PE 100, 90 x 5,4 mm |
| Verlegetiefe | : | ca. 1,30 m – 1,50 m |

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in § 1 beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitrags-schuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die zulässige Geschossfläche wird der Beitragsberechnung mit der Maßgabe zugrundegelegt, dass von der jeweils nach den Absätzen 3 bis 8 ermittelten zulässigen Geschossfläche die vorhandenen Geschossflächen der Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile abgezogen werden, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasser-ableitung nicht angeschlossen werden dürfen (Abzugsflächen); dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Von dem Abzug sind auch die Geschossflächen der Gebäude ausgeschlossen, die bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche im Sinne der Absätze 3 bis 8 von vorneherein unberücksichtigt bleiben.

(2) Für den Ansatz der Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1) gilt folgendes:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gilt als Grundstücksfläche die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, bleiben außer Ansatz; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.

2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Fläche entsprechend der Nr. 1 nach dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

3. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche anzusetzen bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist, über die die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht. Reicht die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage (Straße, Weg, Platz u. ä.) herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke.

4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit der Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Ist die tatsächliche Geschossflächenzahl für ein Grundstück größer als die nach Satz 1 ermittelte Geschossflächenzahl, so ist die für das Grundstück berechnete tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl maßgebend.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem

Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(8) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | |
|---|---|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,56 EURO |
| b) pro qm Geschossfläche | 3,34 EURO |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alerheim, den 10.04.2012

Schmid
1. Bürgermeister